

Darlehensvertrag (Nachrangdarlehen)

zwischen

der Bürger-Energie Aurach eG

- nachfolgend „Darlehensnehmer“ genannt -

und

Herrn/Frau/Firma

- nachfolgend „Darlehensgeber“ genannt -

1. Auszahlung

1.1. Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

EUR _____

(in Worten: Euro)

bereit.

1.2. Das Darlehen wird in voller Höhe ausgezahlt.

2. Verzinsung

2.1. Das Darlehen ist mit 4,00 % p. a. zu verzinsen. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet. Die Verzinsung erfolgt nach der deutschen Zinsrechenmethode (30/360). Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag nachdem die Einzahlung auf dem Konto des Darlehensnehmers gutgeschrieben ist.

2.2. Die Zinsen sind jeweils jährlich zum Jahresende fällig.

3. Nachrang

3.1 Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und die Auszahlung der Zinsen sind solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderungen einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würden.

3.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen einschließlich der Zinsen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

3.3 Haben auch andere Darlehensgeber ein solches Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

4. Kündigung

- 4.1 Die Vertragsparteien können das Darlehen ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 120 Monaten kündigen.
- 4.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus einem außerordentlichen Grund bleibt unberührt.
- 4.3 Die Rückzahlung des gekündigten Darlehens oder Teilen davon erfolgt unverzüglich nach Wirksamwerden der Kündigung. Ziffer 3 dieses Vertrages bleibt unberührt.

5. Abtretung/Verpfändung

- 5.1 Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.
- 5.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

6. Sonstiges

- 6.1 Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch den Darlehensgeber. Eine Änderung von Ziffer 3 ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.
- 6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.3 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensnehmers.
- 6.4 Ist der Darlehensgeber Kaufmann oder handelt es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so kann der Darlehensnehmer am Gerichtsstand des Erfüllungsortes klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.
- 6.5 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Darlehensnehmer

Darlehensgeber

Die Information über Risiken des Nachrangdarlehens sind mir bekannt und das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) wurde mir ausgehändigt und von mir zu Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Darlehensnehmer

Darlehensgeber